

# aQuality.ch

Schweizerisches Qualitätslabel für  
Schwimmschulen

Reglement aQuality

Gültig ab 01.01.2016

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ZIELE DER ZERTIFIZIERUNG VON SCHWIMMSCHULEN</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>VERANTWORTLICHE GREMIEN</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>NUTZEN VON AQUALITY</b>	<b>4</b>
<b>4.1</b>	<b>Nutzen für die Schwimmschulen und die Konsumentinnen und Konsumenten</b>	<b>4</b>
<b>4.2</b>	<b>Nutzen für die Partner von Schwimmschulen</b>	<b>4</b>
<b>4.3</b>	<b>Verschiedene Schwimmschulen</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>KRITERIEN ZUR ZERTIFIZIERUNG EINER SCHWIMMSCHULE</b>	<b>5</b>
<b>5.1</b>	<b>Sicherheit</b>	<b>5</b>
5.1.1	Sicherheitsausbildungen	5
<b>5.2</b>	<b>Situative Bedingungen</b>	<b>5</b>
5.2.1	Infrastruktur	6
<b>5.3</b>	<b>Sicherheitsbestimmungen, Gesetzliche Vorgaben, Versicherungen</b>	<b>6</b>
<b>5.4</b>	<b>Aus- und Weiterbildung der Unterrichtenden</b>	<b>7</b>
5.4.1	Ausbildungsanforderungen für Kursleitende	7
5.4.2	Kategorien Unterrichtende	8
5.4.3	Unterrichtende	8
<b>5.5</b>	<b>Weiterbildung</b>	<b>9</b>
<b>5.6</b>	<b>Jugendliche als Unterrichtende</b>	<b>10</b>
<b>5.7</b>	<b>Unterrichtsinhalte / Konzept</b>	<b>10</b>
5.7.1	Ausbildungsstruktur	10
5.7.2	Ausbildungskonzept	11
5.7.3	Unterrichtsbereiche / Gruppengrösse und Kursinhalte / Kursziele	12
<b>5.8</b>	<b>Charta der Rechte des Kindes in Schweizerischen Schwimmschulen</b>	<b>12</b>
<b>5.9</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>SCHWIMMSCHULFÖRDERUNG / BERATUNG / KONTROLLE</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>ZERTIFIZIERUNG</b>	<b>14</b>
<b>7.1</b>	<b>Erstzertifizierung</b>	<b>14</b>
7.1.1	Datenschutz	14
7.1.2	Kostenpflichtigkeit	14
7.1.3	Kündigung des Labels durch die Schwimmschule/Klub	14
<b>7.2</b>	<b>Folgezertifizierung</b>	<b>14</b>
7.2.1	Fristen Folgezertifizierung	15
<b>8</b>	<b>SISTIERUNG DES LABELS</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>ENTZUG DES LABELS</b>	<b>15</b>
<b>9.1</b>	<b>Ablauf bei einem Entzug</b>	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>KOSTEN</b>	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>INSTANZEN</b>	<b>16</b>
<b>12</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
<b>13</b>	<b>ADRESSEN</b>	<b>17</b>

FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

## 1 Einleitung

Die Partner in der Förderung des Schwimmsports sind gemeinsam Träger des Qualitätslabels für Schwimmschulen. Jugend und Sport (J+S) ist Partner in den Bemühungen um einen qualitativ hochstehenden Schwimmunterricht. Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft SLRG sowie die Interessengemeinschaft für die Berufsausbildung von Badfachleuten der Schweiz igba unterstützen die Bemühungen zur Wassersicherheit im Schwimmsport.

## 2 Ziele der Zertifizierung von Schwimmschulen

Ziel ist es, im Rahmen der Förderung des Schwimmsports die Qualität des Schwimmunterrichts in **technischer, methodischer, pädagogischer** und **organisatorischer** Hinsicht zu verbessern. Dazu dient u.a. das Qualitäts-Label **aQuality**.

Der Schwimmsport, seine Träger und Konsumenten sollen aus dem Qualitäts-Label folgenden Nutzen ziehen können

- Kleinkinder erhalten eine ihrer Entwicklung entsprechende Wassergewöhnung und wertvolle Basiserfahrungen im und mit dem Wasser
- Die Kinder und Jugendlichen geniessen eine methodisch und technisch moderne Schwimmausbildung. Sie erhalten so eine bessere Basis für den Einstieg in einen Schwimmklub oder für lebenslanges Sporttreiben im Wasser
- Eine frühe Talentsichtung innerhalb der Schwimmszene Schweiz wird ermöglicht
- Erwachsene finden gute, zielgruppenspezifische Schwimmsportangebote
- Die Sicherheitskriterien für den Schwimmunterricht sind transparent und werden überprüft
- Die Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene wird gefördert
- Schwimmschulen /-Klubs mit Label zeichnen sich durch Professionalität und Qualität aus
- Mit dem Qualitätslabel steigt das Image des Schwimmunterrichts, der Schwimmschulen und der Unterrichtenden

## 3 Verantwortliche Gremien

Die notwendige Arbeitskapazität für das Schweizerische Qualitätslabel für Schwimmschulen wird von swimsports zur Verfügung gestellt. swimsports vergibt im Namen der Träger das Label an die Schwimmschulen und Schwimmklubs. swimsports überprüft mit eigenen Mitarbeitenden oder ausgewiesenen Fachleuten die Einhaltung der Standards von aQuality-Schwimmschulen/Klubs.

Für übergeordnete Anliegen und Rekurse ist die Kommission Qualitätssicherung Schwimmsport KQS die Entscheidungsinstanz. Die Entscheide werden durch die Delegiertenversammlung von swimsports, gestützt auf den Entscheid der Kommission Qualitätssicherung Schwimmsport, durchgesetzt.

## 4 Nutzen von aQuality

### 4.1 Nutzen für die Schwimmschulen und die Konsumentinnen und Konsumenten

- Eine mit dem Qualitätslabel aQuality ausgezeichnete Schweizerische Schwimmschule beweist, dass sie guten Schwimmunterricht anbietet, der von ausgebildeten Unterrichtenden angeboten wird
- Das Qualitäts-Label aQuality bietet dem Konsumenten die Möglichkeit des Vergleichs zwischen den Schwimmschulen und durch die so geschaffene Transparenz die Sicherheit, die richtige Schwimmschule auszuwählen
- Die Trägerorganisationen vermarkten aQuality sowie die damit ausgezeichneten Schweizerischen Schwimmschulen auf nationaler Ebene
- Die Trägerorganisationen empfehlen den Bäderbetreibern bei der Verteilung von Wasserfläche die zertifizierten Schwimmschulen zu bevorzugen
- Die Trägerorganisationen bieten den zertifizierten Schwimmschulen aktive Unterstützung beim Qualitätsmanagement (technisch, inhaltlich, organisatorisch)
- aQuality stellt Marketing-Hilfsmittel wie Plakate, Flyer, Internetforum, etc. zur Verfügung
- Die Trägerorganisationen bieten Aus- und Weiterbildungen an
- Die Trägerorganisationen erarbeiten Hilfsmittel und stellen diese den zertifizierten Schwimmschulen zur Verfügung
- Die Trägerorganisationen fördern die Vernetzung der Schwimmschulen und veröffentlichen einen Stellenpool
- Der Schriftzug / das Logo «aQuality» und der Zusatz «Schweizerische Schwimmschule mit Qualitätslabel» darf nur von den zertifizierten Schwimmschulen gebraucht werden

### 4.2 Nutzen für die Partner von Schwimmschulen

Durch die Etablierung des Qualitäts-Labels für Schwimmschulen wird ein Standard definiert, der dem Qualitätsverständnis unserer Gesellschaft entspricht.

Folgende Partner sind ebenfalls wichtig im Zusammenhang mit der Vergabe des Qualitäts-Labels an Schwimmschulen:

- Bäderbetreiber
- Badmeister
- Behörden (Gemeinde, Kantone), Sportämter
- Sportförderungsvereinigungen (regional und kantonale), Sport Toto
- Krankenkassen

### 4.3 Verschiedene Schwimmschulen

Folgende Arten von Schwimmschulen können sich zertifizieren lassen:

- Schwimmschulen von Schwimmvereinen / -Klubs / SLRG-Sektionen etc.
- Private Schwimmschulen aller Schwimmsportarten
- Institutionen (Lungenliga, Pro Senectute, Plusport, Vitasuisse etc.)
- Gemeinden / Bäder / Sportämter
- Sportanlagen, AG's
- Klubschulen

## 5 Kriterien zur Zertifizierung einer Schwimmschule

Eine Schwimmschule, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllt, kann das Qualitäts-Label für maximal zwei Jahre führen. Um die Anerkennung für weitere zwei Jahre zu erlangen, muss sie nachweisen, dass noch alle Kriterien erfüllt sind. Eine Sistierung des Labels ist für max. 12 Monate möglich (Bedingungen siehe Artikel 8 dieses Reglements).

### 5.1 Sicherheit

#### 5.1.1 Sicherheitsausbildungen

Die Sicherheit der Teilnehmenden muss immer im Vordergrund stehen. Alle Unterrichtenden müssen eine gültige Sicherheitsausbildung nachweisen (siehe auch Tabelle S.8 dieses Papiers).

#### Anerkannte Sicherheitsausbildungen sind

- Für die Bereiche Baby und Family (1-1-Betreuung Eltern – Kind): Brevet Basis Pool, Kurs oder WK nicht älter als 4 Jahre + BLS-AED, Kurs oder WK nicht älter als 2 Jahre.
- Für alle Kurse ab Kinderschwimmen (Kids): gültiges Brevet Plus Pool oder Pro + gültiger BLS-AED.
- *Die Anerkennung ausländischer Sicherheits-Brevets muss durch die Schwimmschule bei der SLRG oder igba beantragt werden.*

### 5.2 Situative Bedingungen

Die Situation im Bad muss einen sicheren Schwimmunterricht gewährleisten. Die Wasserfläche, -tiefe und -temperatur muss der Kursart und den Kursteilnehmenden angepasst sein (Gruppengrösse, Flach- oder Tiefwasser, usw.). Der Unterricht muss in einem zum öffentlichen Badbetrieb abgegrenzten oder einem dafür klar gekennzeichneten Bereich stattfinden.

### 5.2.1 Infrastruktur

- Bad-Infrastruktur den Kursangeboten angepasst (Baby / Family mit Wickelmöglichkeit)
- Treffpunkt und Organisation beim Kurswechsel ist transparent
- Reservierte, abgetrennte oder dafür bezeichnete Wasserfläche für den Unterricht
- Die Wassertiefe ist den Zielgruppen und Niveaus angepasst
- Die Wassertemperatur ist angepasst
- Hygiene: Wasseraufbereitung, Duschen, WC-Anlagen, geregeltes Windel-Entsorgungssystem bei den Baby- / Family-Kursen ist gewährleistet
- Genügend Platz pro Kursteilnehmende im Wasser ist gewährleistet (mind. 4 m<sup>2</sup> pro Teilnehmenden oder pro Paar Eltern-Kind)
- Die Gruppengrösse sowie die Organisation wird in der Situation Tiefwasser\* (überkopftiefes Wasser) oder in einem abfallenden Becken angepasst, um einen sicheren und intensiven Unterricht zu gewährleisten
- Bei einem Hubboden werden die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen beachtet (niemand im Wasser, wenn der Boden verstellt wird, kein Schmuck, welcher ins Wasser fallen könnte, kein Material, welches in die Ritzen gelangen könnte)
- Getrennte Kabinen für Frauen und Männer (Erwachsene)
- Verwendetes Hilfsmaterial in einwandfreiem Zustand
- Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

*\*Tiefwasser: Das Kind / der oder die Lernende kann im Wasser nicht stehend atmen*

## 5.3 Sicherheitsbestimmungen, Gesetzliche Vorgaben, Versicherungen

Eine zertifizierte Schwimmschule muss den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung ausweisen (empfohlene Versicherungssumme mindestens 5 Millionen).



Vorgaben der involvierten Verbände können zu Anpassungen bei den Sicherheits- und Ausbildungskriterien der Unterrichtenden führen. Diese Richtlinien werden den aktuellsten Vorgaben laufend angepasst. Die aQuality-Schulen werden informiert und sind zur Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet.

## 5.4 Aus- und Weiterbildung der Unterrichtenden

Eine Schwimmschule beantragt ein Qualitäts-Label für alle angebotenen Zielgruppen. Die Zertifizierung von nur einzelnen Zielgruppen ist nicht möglich.

Folgende Ausbildungen der Unterrichtenden sind für eine aQuality-Schwimmschule Voraussetzung:

### 5.4.1 Ausbildungsanforderungen für Kursleitende

Kursbereiche/ Zielgruppen	Folgende Ausbildungen (Minimalanforderungen) werden von einer Kursleitung verlangt
Baby	Ausbildung Leitende aqua-baby von swimsports oder äquivalent
Family	Ausbildung Leitende aqua-family von swimsports oder äquivalent
Kids 4-12 Jahre	Ausbildung Leitende aqua-kids von swimsports J+S-Schwimmleiter B + J+S Kindersport oder J+S-Schwimmtrainer B + J+S Kindersport 
Juniors 10 – 20 Jahre Jugend-Trainings	aqua-kids + WB Schwimmtests 1-8 oder aqua-prim von swimsports oder J+S-Schwimmleiter B oder -Trainer B 
Schulschwimmen	aqua-prim oder aqua-school von swimsports oder aqua-school einer anerkannten PH Turn- und Sportlehrerperson mit gültiger Wasserrettungsausbildung + BLS-AED
Erwachsene	Ausbildung esa Schwimmen oder Wasserfitness oder SVEB 1 mit folgender Zusatzausbildung: <ul style="list-style-type: none"> <li>J+S Schwimmunterricht</li> <li>aqua-basics + aqua-technic von swimsports</li> </ul>

Die Ausbildungen von Partnerinstitutionen werden für spezielle Zielgruppen anerkannt, zum Beispiel ist für das Schwimmen mit Behinderten die Ausbildung von PluSport anerkannt.

**Weitere Ausbildungen** können anerkannt werden. Antrag hierzu ist an die aQuality-Stelle zu richten.

Unterrichtende mit ausländischen Ausbildungen werden auf Antrag (Ausbildungsverantwortliche der Verbände) und mit Nachweis der absolvierten Lehrgänge geprüft und entsprechend eingestuft.

Eine aQuality-Schwimmschule kann **drei Kategorien Unterrichtende** einsetzen. Praktikantin / Praktikant gelten nicht als Unterrichtende.

**5.4.2 Kategorien Unterrichtende**

Standards	Kursleiterin / Kursleiter	Mitleiterin / Mitleiter	Assistentin / Assistent	Praktikantin / Praktikant
Sicherheitsausbildung	Gültige Wasserrettungsausbildung + gültiger BLS-AED			Keine
Ausbildung	Abgeschlossene Ausbildung im betreffenden Bereich (siehe Tabelle 5.4.1)	In Ausbildung des betreffenden Bereichs. Die Grundausbildung aqua-basics.ch, J+S Leiterkurs sind abgeschlossen.	Keine	Keine
Erfahrung	Mindestens 100 Lektionen im betreffenden Bereich, bzw. 1 Jahr Erfahrung nach Abschluss der Ausbildung	In der entsprechenden Zielgruppe mindestens 30 Lektionen Mitarbeit als Assistenz	Keine	Keine
Bedingungen	Können Coaching-Aufgaben übernehmen	Werden von Kursleitenden / Coachs betreut	Arbeiten unter direkter Supervision mit einer KursleiterIn / MitleiterIn zusammen. Sie ist nie allein mit einer Gruppe beschäftigt.	Nimmt als BeobachterIn an max. 5 Schnupper-Lektionen teil. Steht unter der direkten Supervision der Kursleitung/Mitleitung
Weiterbildung	Alle 2 Jahre 2 Tage à min. 6 Stunden (siehe 5.5)	Alle 2 Jahre 2 Tage à min. 6 Stunden (siehe 5.5)	Alle 2 Jahre 2 Tage à min. 6 Stunden (siehe 5.5)	Keine

**5.4.3 Unterrichtende - Assistentinnen und Assistenten**

Eine Schwimmschule kann AssistentInnen einsetzen, die jedoch nie allein mit einer Gruppe im Bad sind, sondern immer zusammen mit einer / einem Kursleitenden oder Mitarbeitenden. Die AssistentInnen sind intern weiterzubilden und angehalten, bei längerer Tätigkeit für die Schwimmschule die entsprechenden Ausbildungen zu absolvieren. Sie arbeiten auf der Basis einer schriftlichen Vorbereitung (Kursziele, Kursplanung, Lektionsziele und Lektionsvorbereitung) die von der Schwimmschule / der Kursleitenden vorgegeben ist. Jungleitende (ab 13 Jahren) können für Assistenzaufgaben eingesetzt werden. Sie müssen durch eine/n Kursleitende/n „engmaschig“ und unter direkter Supervision (Aufsicht) betreut werden und haben die ihrem Alter entsprechende Wasserrettungsausbildung + BLS-Ausbildung aktiv zu halten.

**Mitleitende**

Mitleitende sind Unterrichtende in der Ausbildung, die bereits über eine erste Grundausbildung verfügen (aqua-basics von swimsports J+S-Leiterkurs Schwimmen). Die Zulassungsprüfung



zum J+S Leiterkurs gilt nicht als Basis-Ausbildung. Sie müssen von einer / einem Kursleitenden bzw. Coach betreut werden. Den Status Mitleitende erhalten sie erst nach Absolvieren von mindestens 30 Lektionen Assistenz bei der entsprechenden Zielgruppe.

Ausnahme: Mitleitende können auch Personen mit wenig Ausbildung, jedoch sehr viel Erfahrung (> 1000 Lektionen) sowie einer gültigen Wasserrettungsausbildung + gültiger BLS-AED-Ausbildung, sein. Sie unterstehen ebenfalls der regelmässigen Weiterbildungspflicht sowie einem Coach.

## Kursleitende

***Jeder Kursbereich, in dem die Schule unterrichtet, muss mindestens eine ausgebildete und anerkannte Kursleitung ausweisen.***

Bevor eine Schwimmschule das Qualitäts-Label erlangen kann, muss der / die Kursleitende mindestens ein Jahr Erfahrung und 100 Unterrichtseinheiten (UE) nach erfolgter Ausbildung im betreffenden Kursbereich (siehe Tabelle 5.4.1) nachweisen. Bei einer Schwimmschule mit mehreren Unterrichtenden (unter Umständen in Ausbildung und mit weniger Erfahrung) ist die/der verantwortliche Kursleitende Garant für ihre / seine Mitarbeitenden und AssistentInnen und betreut diese im Sinne eines Coachs.

## Coach

Die/der Coach hat den Status Kursleitende / Kursleitender. Sie/er übernimmt die Qualitätskontrolle innerhalb ihres/seines Kursbereichs/Zielgruppe in der Schwimmschule. Sie/er überprüft die Lektionsinhalte, macht Kursbesuche und bespricht diese mit den Mitleitenden. Er/sie kontrolliert die Fortschritte in den Unterrichts-Gruppen und die Einhaltung der Sicherheitskriterien. Er/sie steht beratend und unterstützend für die Mitleitenden zur Verfügung und macht Ausbildungsempfehlungen. Er/sie ist für die Kontinuität des Unterrichts in der Schwimmschule mitverantwortlich.

## 5.5 Weiterbildung

Es gilt eine **Weiterbildungspflicht** von mind. 2 Tagen alle 2 Jahre oder als Variante 1 Tag pro Jahr. Ein Tag = mind. 6 Stunden. Die Weiterbildung muss bei einer Folgezertifizierung aufgezeigt werden.

Anerkannte Weiterbildungskurse sind alle Aus- und Weiterbildungen sowie Seminare, Weiterbildungstage usw., welche von swimsports, J+S sowie den Partnerorganisationen von swimsports angeboten werden. Andere Kurse können auf Anfrage von der aQuality-Stelle bewilligt werden.

- Die Wassersicherheits- und BLS-AED-Wiederholungskurse (WK) gelten nicht als Weiterbildungstag.
- 1 Tag Weiterbildung dauert mindestens 6 Stunden (oder auch z.B. 2 x 3 Stunden an Abenden)
- Interne Weiterbildungen sind Weiterbildungen im eigenen Klub / in der eigenen Schwimmschule, durchgeführt durch eigene ausgewählte Personen (Beispiel: der Coach nimmt mit allen Kursleitenden das Thema „Lektionsvorbereitung“ durch.)
- Für Jungleitende unter 15 Jahren gilt eine interne Weiterbildungspflicht.

- Es können auch offizielle Kurse intern in einer Schwimmschule / -Klub durchgeführt werden. Hierzu kommt ein/e AusbilderIn, gestellt durch die Partner zur aQuality-Schule und er / sie führt den Kurs vor Ort durch. Anfrage und Antrag sind an die ausbildungsverantwortliche Person der Partner zu richten. Ein Programm muss vorgängig der aQ-Zertifizierungsstelle zur Bewilligung eingereicht werden.

## 5.6 Jugendliche als Unterrichtende

Wenn Jugendliche ab 13 Jahren als Schwimmleitende eingesetzt werden, sind folgende Regeln einzuhalten:

### Generell

Die Wasserrettungsausbildung (Jugendbrevet oder Brevet Basis Pool) ist auch für Jugendliche, die in der Ausbildung mithelfen, erforderlich.

Gemäss Arbeitsgesetz unterstehen Jugendliche besonderen Schutzbestimmungen (OR):

- Die Eltern müssen ihr Einverständnis für die Arbeit von Jugendlichen unter 18 Jahren erteilen
- Was der / die Jugendliche durch seine eigene Arbeit erwirbt, untersteht seiner eigenen Verwaltung und Nutzung – es gehört ihm / ihr.
- Es ist für Menschen unter 16 Jahren verboten, in der Nacht (nach 20.00 Uhr) und am Sonntag zu arbeiten.

### Jugendliche ab 13 Jahre

- Jugendliche unter 15 Jahren können gemäss Arbeitsgesetz nicht angestellt werden. Doch unter bestimmten Bedingungen kann ihnen ab 13 Jahren eine „leichte“ Aufgabe übertragen werden. (Art. 9 ArGV 5)
- Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren dürfen max. 3 Stunden pro Tag und max. 9 Stunden pro Woche beschäftigt werden, sofern sie der Schulpflicht (Hausaufgaben usw.) nachkommen können und ihre Gesundheit nicht leidet. Sie dürfen nur an Werktagen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr sowie ausnahmsweise an einem Sonn- und Feiertag (besondere Veranstaltungen) eingesetzt werden.

Schulen, die Jugendliche als Unterrichtende angestellt haben, müssen bei der Zertifizierung / Folgezertifizierung sowie bei aQuality-Checks das Einhalten dieser rechtlichen Vorgaben nachweisen.

## 5.7 Unterrichtsinhalte / Konzept

Ein Konzept für einen, nach modernsten Erkenntnissen geführten, kindgerechten und zielgerichteten Unterricht muss vorhanden sein und vorgelegt werden. Ab Kursbereich Kids muss ein klarer Ablauf mit definierten Hauptzielen innerhalb einer festgelegten Zeitspanne ausgewiesen werden.

### 5.7.1 Ausbildungsstruktur

Die Ausbildungsstruktur umfasst folgende Angaben:

- Unterrichtseinheiten zum Erreichen eines Niveaus
- Unterrichtszeit pro Lektion
- Evaluation der Zielerreichung (wie oder was zeigt mir, dass das Ziel erreicht worden ist)
- Absenzenlisten

### **5.7.2 Ausbildungskonzept**

Für jeden Ausbildungsbereich ist ein Grundkonzept, eine Grundphilosophie auszuweisen.

#### **Baby**

Beschrieb der Philosophie zum Baby-Wasserunterricht (max. 1 A4-Seite)

#### **Family**

Beschrieb der Philosophie zum Wassergewöhnungs- und Schwimmunterricht mit Kleinkindern (max. 1 A4-Seite)

#### **Kids**

Das anerkannte Konzept Wassergewöhnung und Schwimmunterricht gemäss Kernkonzept im schweizerischen Schwimmsport.

#### **Jugend-Training**

- Trainingsprogramm über ein Jahr und/oder
- Unterrichtskonzept zu den Schwimmtests 1-8 und/oder
- Unterrichtskonzept zu Synchronschwimmen, Wasserball, Tauchen und/oder
- Unterrichtskonzept Kombitests
- Geplante und durchgeführte Wettkampfteilnahmen

Eigene Konzepte werden durch die Kommission Qualitätssicherung Schwimmsport geprüft und freigegeben.

### 5.7.3 Unterrichtsbereiche / Gruppengrösse und Kursinhalte / Kursziele

Die Gruppengrösse ist so zu wählen, dass eine optimale Unterrichtssituation geschaffen und eine Gefährdung der Teilnehmenden ausgeschlossen werden kann. Die Kursinhalte und Kursziele sind auf die Ausbildungsbereiche angepasst.

**Das Kursangebot und die Gruppengrösse sind der entsprechenden Wasser- und Badsituation anzupassen.**

Kursbereich / Zielgruppe	Alter	Anzahl	Leitende		Kursinhalte / Ziele
Baby	4 – 24 Mt.	- 8	1	plus Elternteil	Homogen
Family (ELKI)	2 – 4 J.	-12	1	plus Elternteil	Homogen
Kids	4 – 12 J.	9-12	1 + 1 Assistentenz		Homogen
Junior	10 – 20 J.	- 16	1	Training im Klub / Verein	Heterogen
Schule	Primar-Schule	16-32	2	Team-Teaching ab 16 Kinder empfohlen	Heterogen
Erwachsene	16 +	- 12	1		Heterogen

**Homogen:** Die Ziele (Kursziel innerhalb einer Kursgruppe) sind für alle Kursteilnehmenden innerhalb dieser Unterrichtssequenz identisch.

Zielgruppen Baby, Family, Kids

Max. 2 aufeinander folgende Niveaus innerhalb einer Unterrichtssequenz. Als Beispiel: Grundlagentests 1-7, Gruppe Krokodil + Eisbär zusammen

Zielgruppe Junior: max. 3 aufeinander folgende Niveaus innerhalb einer Unterrichtssequenz. Als Beispiel: Schwimmtests 1-8, Gruppe Wal, Hecht, Hai zusammen

**Heterogen:** Die Kursziele können für die einzelnen Kursteilnehmenden innerhalb derselben Gruppe unterschiedlich sein.

## 5.8 Charta der Rechte des Kindes in Schweizerischen Schwimmschulen

Die zertifizierten Schwimmschulen verpflichten sich, die "Charta der Rechte des Kindes in Schweizerischen Schwimmschulen" zu respektieren.

Die Charta der Rechte des Kindes in Schweizerischen Schwimmschulen

- Das Recht auf Spass und Spiel
- Das Recht auf ein gesundes Umfeld
- Das Recht, mit Anstand behandelt zu werden
- Das Recht auf eine geschützte Intimsphäre

- Das Recht, von kompetenten, dafür ausgebildeten Personen betreut, geschult und trainiert zu werden
- Das Recht, seine Sportdisziplin in einem absolut sicheren Umfeld auszuüben
- Das Recht auf ein eigenes Lern- und Leistungstempo
- Das Recht darauf, dass die intellektuellen, affektiven und körperlichen Kapazitäten und Limiten respektiert werden
- Das Recht auf einen Unterricht ohne Zwang
- Bei Kindern bis 4 Jahre: das Recht auf die uneingeschränkte Betreuung durch die Bezugsperson (Mutter / Vater / Grosseltern o.ä.)

Diese Charta lehnt sich an die "Charta der Rechte des Kindes im Sport" des Panathlon International und an die "Charte de l'éducation aquatique" der FAAEL an.

## 5.9 Nachhaltigkeit

Den Kindern soll die Möglichkeit zur Fortsetzung des Schwimmsportunterrichts gegeben werden (vor- oder nachgelagert). Eine Empfehlung bzw. Beratung zur Weiterentwicklung oder zur Talentsichtung soll aufgezeigt werden. Dazu ist eine Zusammenarbeit mit einem lokalen oder regionalen Partner innerhalb der Schwimmszene Schweiz wünschenswert.

Das Ziel von Schwimmschulen soll nicht nur das Schwimmen lernen sein, sondern die allgemeine Sport- und Bewegungsförderung der Kinder. Ebenso soll eine Vernetzung der Schwimmszene gefördert werden.

## 6 Schwimmschulförderung / Beratung / Kontrolle

aQuality unterstützt, berät und fördert die Schwimmschulen:

- durch den Zusammenzug der Kursleitenden (aQuality-Tagungen)
- durch den Besuch der Schwimmschule durch eine Person der aQuality-Stelle bei Beantragung des Qualitätslabels, anschliessend auf Verlangen
- Qualitäts-Besuche bei zertifizierten Schulen erfolgen stichprobenweise auch ohne vorherige Anmeldung. Die Schule erhält nach dem Besuch einen Bericht
- Die Schwimmschule arbeitet mit einem akzeptierten Konzept und mit Planungsinstrumenten (Kursplanung, Lektionsplanung, Nachbereitung Präsenzlisten, Testkontrollen), das vom Supervisor / von der Supervisorin der aQuality-Stelle eingesehen werden kann
- Bei gravierenden Veränderungen (grosse Veränderung im Leiterteam oder bei den Unterrichtseinheiten) innerhalb der Schwimmschule ist die aQuality-Stelle auch ausserhalb der zweijährigen Folgezertifizierungsperiode über den neusten Stand zu informieren.
- Die Supervisorin / der Supervisor kann in begründeten Fällen den Antrag stellen, dass das Gesuch um Zertifizierung oder Verlängerung des Labels, abzulehnen ist (siehe Artikel 7).

## 7 Zertifizierung

### 7.1 Erstzertifizierung

Die Schwimmschule beantragt das Label durch Dokumentation sämtlicher geforderter Unterlagen. Sie sendet diese per Mail oder Post an die Geschäftsstelle swimsports. Die Unterlagen werden überprüft und fehlende Informationen nachgefordert. Der Antrag zur Zertifizierung löst automatisch einen Besuch der aQuality-Stelle bei der Schwimmschule aus. Dieser erfolgt angemeldet oder unangemeldet. Die Schwimmschule erhält hierzu einen Besuchsbericht. Sobald sämtliche aQuality-Kriterien erfüllt sind, erfolgt die Zertifizierung der Schwimmschule. Diese wird durch die Zertifizierungsstelle kontaktiert und die Details für die Zertifikatsübergabe werden abgesprochen.

#### 7.1.1 Datenschutz

Die aQuality-Stelle erhält von der antragstellenden Schwimmschule/ dem Klub die ausdrückliche Erlaubnis, bei den ausbildenden Verbänden zertifizierungsrelevante Auskünfte zum Ausbildungsstand der Unterrichtenden einzuholen. Die Schwimmschulen/ Klubs bestätigen ihrerseits, mit dem Antrag zur Zertifizierung, die Unterrichtenden über dieses Vorgehen informiert zu haben und das nötige Einverständnis hierzu erhalten zu haben. Die Daten werden von der Zertifizierungsstelle nur in Zusammenhang mit dem Qualitätslabel verwendet und vollumfänglich vertraulich behandelt.

#### 7.1.2 Kostenpflichtigkeit

Mit der Antragsstellung ist die Schwimmschule bezüglich der einmaligen Zertifizierungsgebühr kostenpflichtig. Dies auch unabhängig von einer Nicht-Zertifizierung.

Das aQuality-Label wird für zwei Jahre erteilt.

Um die Anerkennung für weitere zwei Jahre zu erlangen, muss die Schwimmschule nachweisen, dass weiterhin alle Kriterien erfüllt werden. Eine Sistierung des Labels ist für max. 12 Monate möglich (Bedingungen siehe Artikel 8 dieses Reglements).

#### 7.1.3 Kündigung des Labels durch die Schwimmschule / den Klub

Die zertifizierte Schwimmschule/Klub kann innerhalb eines Qualifizierungs-Zyklus auf Jahresende das Label kündigen. Die Kündigung hat schriftlich, eingeschrieben bis 30. September (Poststempel) an die Zertifizierungsstelle zu erfolgen. Die Schwimmschule / der Klub verpflichtet sich, das Label und alle damit verbundenen Einträge bis spätestens 31. Januar des Folgejahres von sämtlichen Kommunikationsmitteln zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vollumfänglich von der Schwimmschule / dem Klub zu tragen.

### 7.2 Folgezertifizierung

Im Jahr vor der Folgezertifizierung wird die Schule im 1. Quartal des Jahres kontaktiert und für eine Folgezertifizierung angefragt. Wenn sie dieser zustimmt, muss die Schule die Daten auf den neusten Stand bringen und bis Ende Oktober bei der aQuality-Stelle einreichen. Nach Überprüfung der Angaben erhält sie das Zertifikat für die nächstfolgende Periode ab Januar. Die Folgezertifizierung löst automatisch einen unangemeldeten Kursbesuch aus. Die Kriterien der Folgezertifizierung entsprechen Punkt 5, Kriterien zur Zertifizierung einer Schwimmschule.

### 7.2.1 Fristen Folgezertifizierung

Sollte die Schwimmschule / der Klub bis Ende Oktober die Daten nicht abgeben können, hat sie dies der aQuality-Stelle zu melden. Eine Fristerstreckung ist bis max. Ende Februar möglich. Nach Ablauf der Fristerstreckung Ende Februar gilt die Schule / der Klub als nicht mehr zertifiziert.

Die Schule muss innerhalb von 30 Tagen das aQuality-Label von sämtlichen Kommunikationsmitteln löschen / entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Schwimmschule / der Klub. Die Zuwiderhandlung dieser Vorgabe führt zu rechtlichen Konsequenzen.

Ein Rekurs ist in diesem Fall nicht möglich.

## 8 Sistierung des Labels

Es gibt Gründe, die es einer Schwimmschule für eine bestimmte Zeit nicht möglich machen, die aQuality-Standards vollumfänglich zu erfüllen oder sie muss für eine bestimmte Zeit den Schwimmunterricht einstellen (z.B. Sanierung Hallenbad usw.). Sie kann daher für max. 1 Jahr die Sistierung des Labels bei der aQuality-Stelle beantragen. Nach Ablauf der Sistierung hat die Schule das Einhalten sämtlicher Kriterien nachzuweisen. Die Jahresgebühr entfällt für die entsprechende Zeit (Abrechnung nach Monaten). Sie hat jedoch während der Sistierung auch keinen Anspruch auf Vorzüge/Benefits für aQuality-Schulen.

## 9 Entzug des Labels

Das Qualitäts-Label kann einer Schwimmschule vorübergehend oder vollständig entzogen werden, wenn diese

- im Unterricht wissentlich und fahrlässig gegen Gesetze und das Reglement der aQuality-Standards verstösst
- die Aufsichtspflicht und die erzieherische Verantwortung nicht wahrnimmt
- die notwendigen Daten und Angaben nicht fristgerecht oder wissentlich nicht wahrheitsgetreu einreicht
- aQuality-Standards nicht einhält
- geforderte Veränderungen nicht umsetzt
- aQuality-Vorzüge fremdbestimmt nutzt
- eine konstruktive Kommunikation mit den Trägern des Labels und seinen Partnern nicht möglich ist
- Die Charta der Rechte des Kindes in Schweizerischen Schwimmschulen missachtet

### 9.1 Ablauf bei einem Entzug

1. Die Schwimmschule wird schriftlich auf Mängel hingewiesen. Sie erhält die notwendige Zeit, die beanstandeten Mängel zu beheben. Je nach Mangel erfolgen weitere Kontrollen / Besuche, Datencheck usw. durch die aQuality-Zertifizierungsstelle.
2. Wenn nach 2 oder mehr Mahnungen die beanstandeten Mängel (dies können auch kumulierte Mängel verschiedener Beanstandungen sein) nicht zufriedenstellend behoben worden sind, wird der Schwimmschule / dem Klub das aQuality-Label mit schriftlicher Information durch die aQuality-Stelle (Einschreiben) entzogen.



3. Die Schwimmschule / der Klub kann innerhalb von 10 Tagen gegen diesen Entscheid schriftlich Rekurs einlegen. Der ausführlich begründete Rekurs ist an die Kommission Qualitätssicherung im Schwimmsport zu richten.
4. Die Kommission Qualitätssicherung im Schwimmsport entscheidet über den Rekurs. Sollte der Entscheid der Kommission Qualitätssicherung im Schwimmsport angefochten werden, entscheidet die Delegiertenversammlung von swimsports endgültig und teilt der Schwimmschule den Entscheid mit.
5. Bei einem Label-Entzug hat die Schwimmschule / der Klub innerhalb von 30 Tagen das aQuality-Label von sämtlichen Kommunikationsmitteln zu löschen / entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Schwimmschule / der Klub. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorgabe führt zu rechtlichen Konsequenzen.
6. Der Schwimmschule / dem Klub wird der Anteil der bereits bezahlten Jahresgebühr nach Label-Entzug zurückerstattet (Datum des Entzugs des Labels gilt als Stichtag).
7. Die Schwimmschule / der Klub kann erneut zu einer aQuality-Schule werden. Sie hat dazu das reguläre Zertifizierungsverfahren vollumfänglich neu zu durchlaufen.

## 10 Kosten

Die zertifizierten Schwimmschulen bezahlen eine Gebühr für die Erstzertifizierung und eine Jahresgebühr. Durch diese Einnahmen soll gewährleistet werden, dass die Anerkennung publiziert und kontrolliert werden kann.

Die einmalige Gebühr für die Erstzertifizierung beträgt für eine „Einfrau / Einmann“ Schwimmschule 100.00 in allen anderen Fällen 150.00 Franken.

Die Jahresgebühr beträgt für eine „Einfrau / Einmann“ Schwimmschule 150.00 in allen anderen Fällen 200.00 Franken.

## 11 Qualitop-Anerkennung

Für anerkannte Schwimmschulen/Klubs aQuality gibt es die Möglichkeit die Qualitop-Anbieter- und Personenanerkennung zu beantragen. Dies mit dem Ziel, dass den Personen, welche die Wassergewöhnungs- und Schwimmkurse besuchen, eine Qualitop-Quittung zu Händen der Krankenkassen abgegeben werden kann. Ablauf und Kosten hierfür werden in einem separaten Reglement festgehalten.



## 12 Instanzen

**Zertifizierungs- und Kontrollstelle aQuality** ist der / die Verantwortliche aQuality welche von swimsports dafür angestellt wird (genannt aQuality-Stelle).

**Rekursinstanz aQuality:**

Kommission Qualitätssicherung im Schwimmsport KQS, Schlosserstrasse 4, 8180 Bülach

**Gerichtsstand:** 8180 Bülach

## 13 Schlussbestimmungen

Jede zertifizierte Schwimmschule / jeder zertifizierte Klub anerkennt dieses Reglement vorbehaltlos. Es bildet integrierender Bestandteil der Zertifizierung.

In sämtlichen im Reglement nicht aufgeführten Fällen entscheidet die Delegiertenversammlung von swimsports abschliessend, abgestützt auf den Entscheid der Kommission Qualitätssicherung im Schwimmsport KQS.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand von swimsports am 25.11.2015 genehmigt und tritt per 1.1.2016 in Kraft.